

Merkblatt

Kindererziehungszeiten

Kann ich auch Zulage beantragen, wenn ich wegen meiner Kinder nicht arbeite?

Ja. In der Kindererziehungszeit (die ersten 3 Jahre beziehungsweise 36 Monate nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes) sind Sie rentenversicherungspflichtig versichert und damit grundsätzlich unmittelbar zulageberechtigt.

Muss ich die Kindererziehungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden?

Ja. Wichtig ist, die Kindererziehungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger zu beantragen. Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung ist das Formular **V0800 Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten** dort einzureichen.

Dieses finden Sie unter folgendem Link:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/Formulare/DE/_pdf/V0800.html

Oder wenden Sie sich an eine Rentenversicherungsstelle vor Ort. Dort kann die Kindererziehungszeit direkt beantragt werden.

Die Kindererziehungszeit wird dann in Ihrem Rentenkonto hinterlegt. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Zulageberechtigung für Sie feststellen kann. Mit der frühzeitigen Beantragung der Kindererziehungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen Sie sicher, dass Sie auch weiterhin die Zulage erhalten.

Innerhalb der Kindererziehungszeit für mein erstes Kind bekommen wir erneut Familienzuwachs. Gibt es hier etwas Besonderes zu beachten?

Ja. Der Zeitraum der Kindererziehungszeit verlängert sich bei der Geburt eines zweiten Kindes um die Anzahl der Monate, in denen zwei Kinder gleichzeitig betreut werden. Diese Regelung setzt sich fort, wenn noch weitere Kinder geboren werden.

Grundsätzlich haben Sie pro Kind einen Anspruch auf 36 Monate Kindererziehungszeit.

Ich erziele während der Kindererziehungszeit kein Einkommen. Was ist die Bemessungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Die Bemessungsgrundlage bleibt unverändert (= 4 % des Vorjahres-Bruttoeinkommens abzüglich der Zulagen für Ihren Vertrag).

Beachten Sie hierbei insbesondere die Berechnung Ihres Eigenbeitrags im ersten Jahr der Kindererziehungszeit. Die Bemessungsgrundlage bleibt das Vorjahres-Bruttoeinkommen, auch wenn Sie im ersten Jahr nicht mehr oder nur noch teilweise berufstätig sind.

Erzielen Sie in den Folgejahren kein Einkommen, beträgt der Mindesteigenbeitrag für den Erhalt der Zulage 60,- Euro pro Jahr.

Ich bin als Beamter nicht rentenversicherungspflichtig. Gelten für mich ähnliche Voraussetzungen für Kindererziehungszeiten?

Ja, für Sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Pflichtversicherte in der Deutschen Rentenversicherung. Die Zeiten der Kindererziehung werden in der Beamtenversorgung berücksichtigt. Prüfen Sie deshalb, ob Ihrer Besoldungsstelle Ihre Einverständniserklärung zum Datenaustausch vorliegt und diese Ihren aktuellen Status (beurlaubt und in Kindererziehung) mit dem entsprechenden Übermittlungsmerkmal der ZfA mitteilt.

Ich bin in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) pflichtversichert. Welche Voraussetzungen gelten für mich?

Für den Zeitraum der Kindererziehungszeit sind Sie nicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse, sondern in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Deshalb gelten für Sie dieselben Voraussetzungen wie für Pflichtversicherte in der Deutschen Rentenversicherung.

Kann ich Kindererziehungszeiten auch für die Zukunft beantragen?

Nein. Kindererziehungszeiten können frühestens ab Geburt des Kindes bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Merkblatt

Kindererziehungszeiten

Kann ich Kindererziehungszeiten auch in Deutschland beantragen, wenn ich mein Kind/meine Kinder im Ausland erziehe?

Für die Anerkennung Ihrer Kindererziehungszeiten im Ausland durch die Deutsche Rentenversicherung gelten besondere Bedingungen. In bestimmten Fällen ist eine Anerkennung möglich. Bitte erfragen Sie diese bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung.

In meinem Riestervertrag wurde bereits eine Zulage zurückgefordert. Kann ich diese wieder zurückholen und wie veranlasse ich das?

Bitte fragen Sie zunächst bei Ihrem Rentenversicherungsträger nach, ob Ihre Kindererziehungszeiten richtig beantragt wurden. Ist dies nicht der Fall, holen Sie die Beantragung so schnell wie möglich nach.

Im Anschluss stellen Sie einen sogenannten **Antrag auf Festsetzung der Zulage**. Ihr Bankberater oder wir helfen Ihnen gern dabei.

Sie kennen den Grund für die Rückforderung der Zulage nicht? Rufen Sie uns einfach an. Wir klären mit Ihnen gemeinsam den Grund der Rückforderung und besprechen alle weiteren Schritte.

Ihre Kontaktmöglichkeiten: Bei Fragen sind wir gern für Sie da. Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr unter der **Servicenummer 069 58998-6100**. Oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@union-investment.de.

Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG oder auf www.union-investment.de/downloads erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache und weitere Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung sind auf <https://www.union-investment.de/beschwerde> zu erhalten. Union Investment Privatfonds GmbH kann jederzeit beschließen, Vorkehrungen, die sie gegebenenfalls für den Vertrieb von Anteilen eines Fonds und/oder Anteilsklassen eines Fonds in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat getroffen hat, wieder aufzuheben. Alle weiteren Informationen in diesem Dokument stammen aus eigenen oder öffentlich zugänglichen Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. Für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit steht der Verfasser nicht ein. Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung, auch im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von Union Investment Privatfonds GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Union Investment übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **23. August 2021**, soweit nicht anders angegeben.

Aus Geld Zukunft machen

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Servicebank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 58998-6100
www.union-investment.de